

Klage, eingereicht am 6. Februar 2019 — Südwestdeutsche Salzwerke/EUIPO (Bad Reichenhaller Alpensaline)

(Rechtssache T-69/19)

(2019/C 112/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Südwestdeutsche Salzwerke AG (Heilbronn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Douglas)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Bad Reichenhaller Alpensaline — Anmeldung Nr. 17 126 517

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Dezember 2018 in der Sache R 412/2018-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarkenanmeldung Nr. 17 126 517 soweit zurückgewiesen, zur Eintragung gelangen zu lassen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2019 — DK Company/EUIPO — Hunter Boot (DENIM HUNTER)

(Rechtssache T-74/19)

(2019/C 112/58)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: DK Company A/S (Ikast, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Hansen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hunter Boot Limited (Edinburgh, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke DENIM HUNTER — Anmeldung Nr. 14 649 891

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. November 2018 in der Sache R 849/2018-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung abzuändern;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich ihrer Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Die Beschwerdekammer habe zu Unrecht eine Verwechslungsgefahr zwischen den Marken festgestellt.

Klage, eingereicht am 8. Februar 2019 — Comune di Milano/Parlament und Rat

(Rechtssache T-75/19)

(2019/C 112/59)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Comune di Milano (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sciaudone, M. Condinanzi und A. Neri)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 2018/1718 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) für nichtig zu erklären;
- den Beschluss des Rates vom 20. November 2017 gemäß Abschnitt 6 der Verfahrensregeln vom 22. Juni 2017 für unwirksam zu erklären;
- dem Rat und dem Europäischen Parlament die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der repräsentativen Demokratie (Art. 10 EUV), institutionelles Gleichgewicht und loyale Zusammenarbeit (Art. 13 EUV), Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften und gegen Art. 14 EUV